

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

→ Anlagenreferat

Bearb.: Birgit Fuchsberger Tel.: +43 (3152) 2511-215 Fax: +43 (3152) 2511-550

E-Mail: bhso-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Feldbach, am 13.02.2025

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-306100/2024-16

BHSO-306155/2024-23

Ggst.: Styrassic Park GmbH, 8344 Bad Gleichenberg

Abbruch und Neuerrichtung Verwaltungsgebäude, Lageänderung Personal-Sozialräume sowie des Lagercontainers und Errichtung einer Luftwärmepumpe in 8344 Bad Gleichenberg, Dinopark 1 - gewerbebehördliche und baubehördliche Bewilligung der Retriebenbagenänderungen

Betriebsanlagenänderungen

Kundmachung

Die Styrassic Park GmbH, 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1. hat um die **gewerbebehördliche** Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage (Abbruch und Neuerrichtung Verwaltungsgebäude, Lageänderung der Personal-Sozialräume sowie des Lagercontainers und Errichtung einer Luftwärmepumpe) am Standort 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1, auf Grundstück Nr. 1194/24, KG. 62144 Gleichenberg-Dorf, angesucht.

Weiters hat die Styrassic Park GmbH, 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1, um **baurechtliche** Bewilligung für den Abbruch und Neuerrichtung Verwaltungsgebäude, Lageänderung der Personal-Sozialräume sowie des Lagercontainers und Errichtung einer Luftwärmepumpe) am Standort 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1, auf Grundstück Nr. 1194/24, KG. 62144 Gleichenberg-Dorf, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 12. März 2025 Beginn 11.00 Uhr,

anberaumt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 ● BIC STSPAT2G

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 8 10 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 25 Abs. 3, 29 Steiermärkisches Baugesetz Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Fuchsberger Birgit

Rechte der Nachbarn:

<u>Teilnahme an der Verhandlung:</u> Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

<u>Einsichtnahme:</u> Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

<u>Einwendungen</u>: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

<u>Schutzinteressen:</u> Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-215) möglich.

Hinweis für den Bauwerber:

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neuund Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Hinweis für die Gemeinde Bad Gleichenberg:

Es wird ersucht, eine Kundmachung (ohne Personen- und Adressdaten!) an der Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch persönliche Verständigung der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen. Im Zuge des Anhörungsrechtes wird empfohlen, bei Anlagen, die eine erhöhte Feuer- oder Explosionsgefahr befürchten lassen oder Großbetriebe betreffen, die Stellungnahme der örtlichen zuständigen Feuerwehr einzuholen oder einem Vertreter der Feuerwehr die Teilnahme an der Verhandlung namens der Gemeinde zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Birgit Fuchsberger (elektronisch gefertigt)